LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg Postfach 10 02 51 06872 Lutherstadt Wittenberg

An alle Geflügelhalter im Landkreis Wittenberg Fachdienst: Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Besucher- Breitscheidstraße 4

adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg

Auskunft erteilt: Dr. Moeller
Zimmer-Nr.: B 0-57

03491 479-305

Fax: 03491 479-302

E-Mail: veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) 39.1/Al/Stallpflicht Datum

21. März 2017

Amtliche Bekanntmachung Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Hiermit wird die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg vom 23. November 2016 aufgehoben.

Stattdessen wird aufgrund einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel folgendes angeordnet:

- 1. Ab sofort dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel) in den unter 5. bezeichneten Ortsteilen ausschließlich
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
- 2. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art, auch Veranstaltungen, in denen ausschließlich Tauben ausgestellt werden, sind ab sofort in den unter 5. bezeichneten Ortsteilen bis auf weiteres verboten.
- 3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
- 4. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.
- 5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 21. März 2017 für folgende Ortsteile:
 - Vockerode und Riesigk in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz
 - Klieken und Buro in der Stadt Coswig (Anhalt)
 - Schützberg, Gorsdorf, und Hemsendorf in der Stadt Jessen (Elster)
 - Premsendorf in der Stadt Annaburg

Begründung:

I. Am 08.11.2016 wurde bei einem Wildvogel in Schleswig-Holstein das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Seitdem gab es in Deutschland 94 Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen und 1093 Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln. Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass das Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 unter Wildvögeln verbreitet ist und durch Wildvögel in Geflügelbestände eingeschleppt werden kann. Eine aktualisierte Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, vom 13.02.2017 bewertet das Risiko der Einschleppung von Geflügelpestvirus in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel weiterhin als hoch. Allerdings ist die Zahl der Nachweise des Geflügelpestvirus bei Wildvögeln in Sachsen-Anhalt seit mehreren Wochen rückläufig, der letzte Ausbruch bei Hausgeflügel in Sachsen-Anhalt wurde am 05.01.2017 festgestellt. Aus diesem Grund ordnete das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt an, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufstallung von Geflügel auf Risikoareale beschränken.

- II. Die zuständige Behörde ordnet gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Der Risikobewertung sind gemäß § 13 Absatz 2 GeflPestSchV die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten zu Grunde zu legen. Die Risikobewertung wurde für den Landkreis Wittenberg am 21. März 2017 aktualisiert. Danach ist die Aufstallung von Geflügel in den unter Nr. 5 aufgezählten Ortsteilen weiterhin erforderlich.
- III. Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 stützt sich auf § 38 Absatz 11 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 GeflPestSchV und der Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 GeflPestSchV.
- IV. Die Anordnungen für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art nach Nr. 2 stützen sich auf § 7 Absatz 5 GeflPestSchV.
- V. Die sofortige Vollziehung wird auf der Grundlage von § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Sie ist erforderlich, um die Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wirksam zu verhindern. Insbesondere Wildwasservögel können den Erreger der Geflügelpest verschleppen, ohne selbst zu erkranken. Im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest drohen erhebliche persönliche und gesamtwirtschaftliche Verluste. Aus diesem Grund ist es geboten, die Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ab sofort durch die Aufstallung von Geflügel zu verhindern und nicht erst nach einem langwierigen Widerspruchs- oder Klageverfahren. Das Interesse einzelner Geflügelhalter muss insofern gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen.
- VI. Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn durch eine erneute Risikobewertung festgestellt wurde, dass die getroffenen Anordnungen aufgrund einer Änderung der Tierseuchenlage nicht mehr erforderlich sind.
- VII. Der Landkreis Wittenberg ist für die getroffenen Anordnungen zuständig gemäß § 24 Absatz 1 TierGesG in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) des Landes Sachsen-Anhalt sowie gemäß § 3 Absatz 1 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstr. 3 in 06886 Lutherstadt Wittenberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat und die Allgemeinverfügung trotz des Widerspruchs vollzogen werden kann. Das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle/Saale kann aber auf Antrag vor einer Entscheidung über den Widerspruch oder vor Erhebung der Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Im Auftrag

gez.

Dr. Moeller

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 2002 (GVBI. LSA 2002, S. 328) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBI. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung